

GL_GERICHTE GL-1020 vom 9. November 2018

GL Gerichte, 2018-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1020

FR: GL_GERICHTE GL-1020 du 9 novembre 2018

IT: GL_GERICHTE GL-1020 del 9 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die A. _____ AG (Gläubigerin) betrieb mit Zahlungsbefehl vom 17. August 2017 B. _____ (Schuldnerin) über eine Forderung von Fr. 8'942.70, worauf die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhob (act. 2/3).

Die Betreuung betrifft eine in einem Konkursverlustschein vom 16. Dezember 1999 ausgewiesene und damals von der Schuldnerin ausdrücklich anerkannte Forderung (siehe dazu act. 2/5), wobei die Forderung von der ursprünglichen Gläubigerin zwischenzeitlich rechtsgültig an die nunmehrige Betreuungsgläubigerin abgetreten worden war (siehe dazu act. 2/2).

1.2 Mit Verfügung vom 2. März 2018 erteilte der zuständige Präsident des Kantonsgerichts Glarus der Gläubigerin provisorische Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzte Forderung (act. 20 Dispositiv-Ziff. 1); zudem wurde die Schuldnerin verpflichtet, der im Rechtsöffnungsverfahren anwaltlich vertretenen Gläubigerin eine Parteientschädigung von Fr. 150.■ zu bezahlen (Dispositiv-Ziff. 4).

E. 2

In einem kostenpflichtigen Zivilprozess werden die Prozesskosten (umfassend die Gerichtskosten und die Parteientschädigung, siehe Art. 95 Abs. 1 ZPO) der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Die Schuldnerin ist im vorinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren unterlegen. Insofern schuldet sie im Lichte von Art. 106 Abs. 1 ZPO der obsiegenden Gläubigerin (Beschwerdeführerin) grundsätzlich eine Parteientschädigung, was vorliegend auch unbestritten ist.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren eine Parteientschädigung jedenfalls implizit in Höhe von Fr. 754.20 beantragt (act. 1 Rechtsbegehren Ziff. 2 sowie act. 4).

Der Kantonsgerichtspräsident hat demgegenüber im angefochtenen Entscheid erwogen, das Rechtsöffnungsverfahren habe keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufgewiesen, welche eine berufsmässige anwaltliche Vertretung erfordert hätten. Es seien kaum rechtliche Abklärungen erforderlich gewesen und auch die weiteren Vorkehrungen hätten sich bei den hier nur wenigen notwendigen Unterlagen ebenfalls ohne grossen Zeitaufwand bewerkstelligen lassen; zudem erreiche der Streitwert nicht Fr. 10'000.■. Vor diesem Hintergrund sei eine Parteientschädigung von Fr. 150.■ angemessen [im Sinne einer blossen Umtriebsentschädigung] (act. 20 S. 5 E. III.).

3.2 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde geltend, die Vorinstanz habe das Recht falsch angewendet (konkret Art. 68 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO), indem sie die Gewährung einer Parteientschädigung davon abhängig mache, ob eine anwaltliche Vertretung als solche im konkreten Rechtsstreit überhaupt erforderlich sei (act. 23 S. 4 ff. Ziff. 10ff.).

3.3 Die Beschwerde ist in diesem Punkt begründet.

In einem Zivilprozess kann sich jede prozessfähige Partei vertreten lassen (Art. 68 Abs. 1 ZPO), dabei insbesondere durch Rechtsanwälte, die ihre Tätigkeit berufsmässig ausüben (Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO). Im Regelfall hat die im Verfahren unterliegende Partei der obsiegenden Gegenpartei eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung umfasst gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO den Ersatz notwendiger Auslagen (lit. a), die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (lit. b) sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (lit. c).

Das Bundesgericht hat in BGE 144 III 164 die Bestimmung von Art. 95 Abs. 3 ZPO ausgelegt und dabei festgehalten, dass die Zusprechung einer Parteientschädigung als Ersatz für Anwaltskosten nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob eine anwaltliche Vertretung im konkreten Fall auch tatsächlich notwendig war. Eine solche Einschränkung lässt aus Sicht des Bundesgerichts bereits der Wortlaut von Art. 95 Abs. 3 ZPO nicht zu; zudem würde auch die in Art. 68 Abs. 1 ZPO gewährleistete Befugnis, wonach sich jede Partei anwaltlich vertreten lassen kann, faktisch unterlaufen, wenn eine Partei im Vorfeld eines Prozesses damit rechnen müsste, dass sie selbst im Falle ihres Obsiegens keinen Beitrag an die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung zugesprochen erhalten würde (a.a.O., E. 3.5 S. 171 f.).

Zieht daher eine Partei zur Bestreitung des Prozesses einen Anwalt oder eine Anwältin bei, so hat sie bei Obsiegen vorbehaltlos Anspruch auf eine Parteientschädigung zur Finanzierung ihrer Anwaltskosten. Dies hat die Vorinstanz verkannt, indem sie im angefochtenen Entscheid eine Erstattbarkeit der Anwaltskosten als solche ausgeschlossen hat mit der Begründung, eine anwaltliche Vertretung sei überhaupt nicht erforderlich gewesen; damit ist ihr eine unzutreffende Anwendung der zuvor zitierten prozessualen Bestimmungen unterlaufen. Dies führt insoweit zur Gutheissung der Beschwerde (Art. 320 lit. a ZPO).

E. 4

Erweist sich eine Beschwerde als begründet, so hebt das Obergericht den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück oder entscheidet selber neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Vorliegend ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Sachlage vollständig liquid, sodass eine Rückweisung an die Vorinstanz nicht notwendig ist und das Obergericht neu entscheiden kann.

E. 5

5.1 Gemäss Art. 96 ZPO setzen die Kantone die Tarife für die Prozesskosten fest, konkret also einerseits für die Gerichtskosten und andererseits für die Parteientschädigung (siehe Art. 95 Abs. 1 ZPO). Das Gericht legt sodann die Parteientschädigung entsprechend diesen Tarifen fest, wobei die Parteien dem Gericht eine Kostennote einreichen können (Art. 105

Abs. 2 ZPO).

E. 5.2

5.2.1 Der Kanton Glarus kennt spezifische Tarifvorgaben in Bezug auf die Gerichtskosten (siehe dazu die Zivil- und Strafprozesskostenverordnung [GS III A/5]). Hingegen fehlt bis anhin eine vergleichbare Verordnung betreffend Parteientschädigung; zum Erlass eines entsprechenden Tarifs wäre die Anwaltskommission befugt (Art. 20 Abs. 2 EG ZPO [GS III C/1]).

Richtschnur für die Festsetzung der Parteientschädigung bildet damit die allgemein gehaltene Regelung von Art. 20 Abs. 1 EG ZPO. Demnach bemisst sich die Parteientschädigung nach dem notwendigen Zeitaufwand, dem Streit- oder Interessenwert und der Schwierigkeit des Falles. Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid implizit an diesen Kriterien orientiert und dabei der Beschwerdeführerin eine Entschädigung sozusagen als Ersatz für Auslagen und Umtriebe in Höhe von Fr. 150.- zuerkannt (act. 20 S. 5 E. III.). Diese Entschädigung ist nun jedoch nach oben zu korrigieren, weil vorliegend Anwaltskosten in die Bemessung der Parteientschädigung einzubeziehen sind, was die Vorinstanz ausser Acht gelassen hat.

5.2.2 Gemäss Art. 108 ZPO sind unnötige Prozesskosten von derjenigen Partei zu bezahlen, welche diese Kosten verursacht hat. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die im Prozess unterliegende Partei der obsiegenden Partei die Anwaltskosten nur insoweit zu ersetzen hat, als der getätigte anwaltliche Aufwand in der Sache auch effektiv notwendig war. Dagegen ist unnötiger Aufwand, der von berufsmässigen Vertretern generiert wird, bei der Bemessung der von der Gegenpartei zu leistenden Parteientschädigung nicht zu berücksichtigen (BGE 144 III 164 E. 3.5 S. 173 sowie in fine S. 174).

5.2.3 Das vorinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren ist als nachgerade einfaches Verfahren zu qualifizieren. Es boten sich der Beschwerdeführerin bei der Durchsetzung ihres Rechtsöffnungsanspruchs weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht irgendwelche Schwierigkeiten. Sie verfügte mit dem Konkursverlustschein (act. 2/5) über einen unzweifelhaften Rechtsöffnungstitel (Art. 265 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 SchKG); zudem hat im schriftlich abgewickelten Rechtsöffnungsverfahren (siehe dazu act. 7) die Beschwerdegegnerin keinerlei Einwendungen im Sinne von Art. 82 SchKG erhoben, sodass auch keine Replik erforderlich wurde. Die Anforderungen bei der Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens sind äusserst niederschwellig; es genügt, wenn dem Gericht ein kurz verfasster Rechtsöffnungsantrag (wozu überdies im Online-Schalter der Glarner Gerichte auch ein Formular zur Verfügung steht) zusammen mit dem Rechtsöffnungstitel und dem streitbetroffenen Zahlungsbefehl eingereicht werden. Ein nur geringer weiterer Aufwand fällt sodann in der Folge noch mit der Entrichtung eines allfälligen Kostenvorschusses an. Die Niederschwelligkeit beim Zugang zum Rechtsöffnungsgericht hat sich letztlich denn auch im Aufwand eines beigezogenen Anwalts abzubilden. Weil sich zudem in einem Rechtsöffnungsverfahren dem Rechtsvertreter in aller Regel keine besonderen fachlichen Herausforderungen stellen, ist auch nicht ersichtlich, dass für die anwaltliche Begleitung ein vergleichsweise hoher Stundenansatz in Rechnung gestellt werden kann.

5.2.4 Insgesamt erscheint daher im vorliegenden Fall, mit Blick auch auf die Höhe der Betreuungsforderung von hier knapp Fr. 9'000. (act. 2/3), eine Parteientschädigung von Fr. 500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Insofern kann der Beschwerdeführerin nicht eine Entschädigung in der von ihr geforderten Höhe von

Fr. 754.20 zuerkannt werden.

III.

1.

Die Gerichtskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 225.■ festzusetzen (Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 GebV SchKG).

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin dringt mit ihrem Entschädigungsbegehren nicht vollumfänglich durch, weshalb die Prozesskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren den Parteien nach Massgabe des Prozessausgangs aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Mit dem vorliegenden Entscheid wird die erstinstanzlich auf Fr. 150.■ bemessene Parteientschädigung zwar um Fr. 350.■ auf neu Fr. 500.■ erhöht, jedoch nicht bis zu dem von der Beschwerdeführerin selber beantragten Betrag von Fr. 754.20. Es sind daher die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu 5/12 (konkret Fr. 95.■ [leicht aufgerundet]) der Beschwerdeführerin und zu 7/12 (konkret Fr. 130.■ [leicht abgerundet]) der Beschwerdegegnerin zu überbinden.

2.2 Die Beschwerdeführerin beantragt für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung, wobei sie die im Beschwerdeverfahren erwachsenen Anwaltskosten auf Fr. 828.45 beziffert (act. 25).

Der für das Beschwerdeverfahren geltend gemachte Zeitaufwand von 2.5 Stunden ist im Umfang gerechtfertigt und nicht zu beanstanden. Hingegen ist der verrechnete Stundenansatz von Fr. 290.■ zu hoch. In der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit war ein Betrag von lediglich Fr. 604.20 streitig (für das vorinstanzliche Verfahren verlangter Honorarbetrag von Fr. 754.20 abzüglich die erstinstanzlich bereits zugesprochene Entschädigung von Fr. 150.■). Bei diesem geringen Streitwert erscheint ein gegenüber der Honorarrechnung tieferer Stundenansatz von Fr. 220.■ als angemessen, zumal im Vergleich hierorts der Stundenansatz bei amtlicher Verteidigung und praxisgemäss ebenso bei unentgeltlicher Rechtspflege Fr. 180.■ beträgt (siehe Art. 6 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung ([GS III I/5]). Weiter macht die Beschwerdeführerin in ihrer Honorarnote Kopierkosten in der Höhe von Fr. 40.■ geltend, ohne die Kosten weiter auszuweisen. Ausgehend von einem Ansatz von Fr. 0.5 pro Kopie (siehe dazu Art. 2 Abs. 2 des soeben zitierten Tarifs) ist indes vorliegend ein entsprechender Kopieraufwand nicht ersichtlich, weshalb der betreffende Betrag auf Fr. 10.■ zu reduzieren ist. Somit ergeben sich ein Honorar in der Höhe von Fr. 550.■ (2.5 Stunden à Fr. 220.■) sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 14.20 (Kopien und Porti), was einem Aufwand von Fr. 564.20 bzw. unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von Fr. 43.50 einem Gesamtbetrag von Fr. 607.70 entspricht.

2.3 Mit Blick auf den eben dargelegten Verfahrensausgang ist daher die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 100.■ zu bezahlen (2/12 von Fr. 607.70, hier geringfügig abgerundet).

3.

Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren aufforderungsgemäss Fr. 500.- Kostenvorschuss geleistet (act. 26 f.). Die hier auf Fr. 225.■ festgesetzte Gerichtsgebühr

für das Beschwerdeverfahren (siehe zuvor E. III. 1.) wird von diesem Vorschuss bezogen (Art. 111 Abs. 1 ZPO); im Mehrbetrag wird der geleistete Vorschuss der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Indem die ganze Gerichtsgebühr vom geleisteten Vorschuss bezogen wird, hat dies zur Folge, dass die Beschwerdegegnerin den auf sie entfallenden Gerichtskostenanteil von Fr. 130.■ der Beschwerdeführerin zu ersetzen hat (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.